

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ENTSCHEIDUNGEN DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

Der in einer Strafsache ordnungsgemäß zum Sühnetermin geladene Beschuldigte wird seiner Erscheinungspflicht (§ 39 Abs. 1 S. 1 SchO) nicht dadurch enthoben, dass er dem Schm. vor dem Termin schriftlich mitteilt, er werde zur Sühneverhandlung nicht erscheinen, weil er den Wahrheitsbeweis für die von ihm aufgestellte, vom Antragsteller als beleidigend angesehene Behauptung antreten wolle und die Sache deshalb gerichtlich ausgetragen werden solle.

Die Erscheinungspflicht des Beschuldigten verstößt nicht gegen Art. 2 GG und die Ordnungsstrafgewalt des Schiedsmanns nicht gegen Art. 92 GG.

LG Präs. Krefeld, Beschluss vom 24. 5. 1968 — 3180 E — 134 —

Dem Beschluss liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Auf einen vom Antragsteller gegen den Beschuldigten wegen Beleidigung gestellten Sühneantrag hatte der Schm. Sühnetermin auf den 31. 1. 1968 bestimmt und den Beschuldigten hierzu unter dem 24. 1. 1968 geladen. In dem hierzu verwendeten Ladungsformular heißt es u. a.:

„Nach § 39 der Schiedsmannsordnung vom 3. 12. 1924 (Pr.GesS. S. 751) — SchO. — müssen Sie in dem Termin persönlich erscheinen. Sie können sich also im Termin nicht durch eine andere Person vertreten lassen. Sollten Ihrem Erscheinen in dem Termin dringende Hinderungsgründe entgegenstehen, so müssen Sie mir das so rechtzeitig — spätestens an dem dem Terminstag vorhergehenden Tag — anzeigen, dass ich den Antragsteller noch benachrichtigen kann; auch müssen Sie die Hinderungsgründe durch Urkunden, eidesstattliche Versicherungen glaubwürdiger Personen oder auf andere Weise glaubhaft machen. Wenn Sie die Anzeige unterlassen oder zu spät erstatten oder ungenügende Gründe angeben oder Hinderungsgründe nicht oder nicht genügend glaubhaft machen, so kann gegen Sie, falls Sie im Termin nicht erscheinen, nach gesetzlicher Vorschrift (§ 39 SchO) eine Ordnungsstrafe bis zu dreißig Deutsche Mark festgesetzt werden. Dasselbe gilt, wenn Sie sich vor dem Schlusse der Verhandlung entfernen (§ 39 Abs. 3 SchO.)”

Nachdem die vom Beschuldigten beauftragten Rechtsanwälte dem Schm. am frühen Nachmittage des 30. 1. 1968 bereits fernmündlich mitgeteilt hatten, dass der Beschuldigte zur Sühneverhandlung nicht erscheinen werde, und gleichzeitig gebeten hatten, die Sühneverhandlung als gescheitert anzusehen, schrieben sie dem Schm. noch am gleichen Tage folgendes:

„In der Privatklagsache pp. zeigen wir an, dass der Beschuldigte uns mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.

Hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Beschuldigung wird der Wahrheitsbeweis erbracht werden.

Aus diesem Grunde wird der Beschuldigte zur Sühneverhandlung nicht erscheinen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Wir bitten, diese als gescheitert anzusehen.

Die Sache mag gerichtlich ausgetragen werden."

In der Sühneverhandlung vom 31. 1. 1968 erschien der Beschuldigte nicht. Der Schm. setzte daraufhin unter dem 4. 2. 1968 gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 SchO in Vbdg. mit Nr. VI AusfVfg. zur SchO eine Ordnungsstrafe von 25 DM fest. Da der Beschuldigte auch in dem vom Schm. nunmehr auf den 12. 2. 1968 anberaumten 2. Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschien, setzte der Schm. gegen ihn eine weitere Ordnungsstrafe von 30 DM fest. Gegen die Festsetzung der beiden Ordnungsstrafen legte der Beschuldigte Beschwerde nach C 39 Abs. 4 SchO beim zuständigen Aufsichtsrichter mit dem Antrage, die Ordnungsstrafen aufzuheben, ein. Zur Begründung machte er folgendes geltend: Der Schm. habe die Ordnungsstrafen zu Unrecht gegen ihn festgesetzt. Nach 5 34 SchO finden die Bestimmungen des 2. Abschnittes der SchO, also auch 5 22 SchO, mit den in 5 39 SchO enthaltenen Abweichungen, entsprechende Anwendung. Nach 5 22 Abs. 1 SchO habe er nur die Pflicht gehabt, dem Schm. spätestens an dem dem Terminstage vorausgehenden Tage sein beabsichtigtes Nichterscheinen anzuzeigen. Dieser Pflicht sei er ordnungsgemäß nachgekommen. Damit sei der Möglichkeit einer Bestrafung jede Grundlage entzogen. Das sei einmütige Rechtsauffassung. Aus seinem tatsächlichen Nichterscheinen im Sühnetermin ergebe sich aber weiter — wie aus 5 39 Abs. 1 SchO ersichtlich —, „dass er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle“. Wenn in 5 39 Abs. 1 SchO zum Ausdruck gebracht werde, dass der Beschuldigte in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen habe, so habe diese Bestimmung nur den Sinn, dass der Beschuldigte, wenn er überhaupt die Absicht habe, sich auf die Sühneverhandlung einzulassen, an dieser persönlich teilnehmen müsse, sich also nicht durch eine dritte Person vertreten lassen könne. Die formularmäßige Belehrung auf der ihm übersandten Ladung gebe die Bestimmung des 5 39 SchO unrichtig wieder. Es seien dort Dinge aufgeführt, die das Gesetz überhaupt nicht enthalte. Nur der Hinweis auf die Pflicht zum persönlichen Erscheinen sei zutreffend. Es fehle aber der Hinweis, dass — wie es das Gesetz in 5 39 Abs. 1 S. 2 ausdrücklich vorsehe — beim Ausbleiben des Beschuldigten angenommen werde, dass dieser sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Gegenüber der Ordnungsstrafgewalt des Schs. und dem im vorliegenden Falle gehandhabten Verfahren bestehen aber auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die vom Schm. verhängten Ordnungsstrafen tragen den Charakter einer Sühne und verstoßen gegen Art. 92 des Grundgesetzes, da mit ihnen in die rechtsprechende Gewalt eingegriffen werde. Weiter liege aber auch ein Verstoß gegen Art. 2 des Grundgesetzes vor; wenn nämlich entgegen den 55 22, 34 SchO in Strafsachen nicht nur die Pflicht zum persönlichen Erscheinen im oben dargestellten

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Sinne — (also im Falle des Erscheinenwollens!) sondern zum Erscheinen überhaupt bestehe. Ein Antragsteller könnte dann mit einer völlig haltlosen Behauptung einen von ihm Beschuldigten über den Schm. zwingen, zu dem von diesem pflichtgemäß anberaumten Sühnetermin zu erscheinen, was eine Beeinträchtigung des Beschuldigten in einem seiner Grundrechte, nämlich einen unzuverlässigen Eingriff in seine persönliche Freiheit, bedeuten würde.

Die vorstehende Beschwerde des Beschuldigten ist von dem Amtsgerichtsdirektor in Krefeld als dem zuständigen Aufsichtsrichter durch Beschluss vom 22. 4. 1968 unbegründet zurückgewiesen worden.

Die vom Beschuldigten gegen diesen Beschluss eingelegte weitere Beschwerde hat der Landgerichtspräsident in Krefeld durch Beschluss vom 24. 5. 1968 ebenfalls zurückgewiesen, und zwar mit folgender

Begründung:

„Die nach 5 39 Abs. 4 der Schiedsmannsordnung (SchO) zulässige weitere Beschwerde hat keinen Erfolg.

Zu Recht hat der Schiedsman die Ordnungsstrafen von 25,- DM und 30,-DM gemäß 5 39 SchO gegen den Beschwerdeführer verhängt, weil dieser in der Sühnesache pp. den Terminen am 31. 1. und 12. 2. 1968 ohne hinreichende Entschuldigung ferngeblieben ist. Der Beschwerdeführer war zu den Terminen von dem zuständigen Schiedsman unter Hinweis auf die Ordnungsstrafenfolge bei unentschuldigtem Ausbleiben ordnungsgemäß geladen worden. Entschuldigungsgründe für sein Fernbleiben hat er nicht angeführt.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers wurde er durch seine schriftliche Anzeige, dass er zum Sühnetermin nicht erscheinen werde, nicht von seiner Erscheinungspflicht befreit. Die Vorschrift des 5 22 SchO, auf die der Beschwerdeführer sich beruft, gilt nicht für den Beschuldigten einer Sühneverhandlung in Strafsachen. Die für die Sühneverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltende Bestimmung des 5 22 SchO ist in Strafsachen nur anzuwenden, soweit nicht in den 55 35 ff SchO etwas anderes bestimmt ist (5 34 SchO.) Für den Beschuldigten enthält 5 39 Abs. 1 SchO eine von 5 22 SchO abweichende Regelung, indem ihm das persönliche Erscheinen in dem anberaumten Termin auferlegt ist. Die Bedeutung des 5 39 Abs. 1 SchO liegt nicht, wie der Beschwerdeführer meint, in der Anordnung des persönlichen Erscheinens im Gegensatz zur Vertretung durch andere. Denn auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist eine Vertretung der Parteien vor dem Schiedsman durch Bevollmächtigte unzulässig (5 18 SchO). Die Bedeutung des 5 39 Abs. 1 liegt vielmehr darin, dass der Beschuldigte — im Gegensatz zur schriftlichen Ankündigung des Nichterscheins nach 5 22 SchO — verpflichtet wird, zum Termin zu erscheinen. Richtig ist zwar, dass die Pflicht zum persönlichen Erscheinen in der Sühneverhandlung nicht durch Zwangsmittel, etwa im

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Wege der Vorführung, durchgesetzt werden kann. Wenn die Parteien z. B. nicht in demselben Gemeindebezirk wohnen, bedarf es aber auch keines zweiten Termins, sofern der Antragsteller erschienen ist und ihm die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs gemäß 55 39 Abs. 1 S. 2 und 3, 40 SchO erteilt wird. Auch in diesem Falle kann jedoch der Verstoß gegen die Erscheinungspflicht des Beschuldigten durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden.

Der Beschwerdeführer ist seiner Erscheinungspflicht als Beschuldigter nicht nachgekommen. dass die Ladung keinen Hinweis darauf enthielt, dass bei Nichterscheinen angenommen werde, der Beschuldigte wolle sich nicht auf die Verhandlung einlassen, ist für die Festsetzung der Ordnungsstrafe unerheblich. Es genügt, dass der Beschuldigte auf diese Folge des Ausbleibens hingewiesen worden ist. Die weitere Folge, dass mit dem Ausbleiben — bei Parteien aus einem Gemeindebezirk allerdings erst mit dem zweiten Termin — angenommen wird, der Beschuldigte wolle sich nicht auf die Sühneverhandlung einlassen, entsprach der ausdrücklich erklärten Vorstellung des Beschwerdeführers. Da diese Folge des Ausbleibens keine Ordnungsstrafe darstellt, bedarf es insoweit auch keines Hinweises in der Ladung. Die Hinweispflicht ist auch nur in § 39 Abs. 2 SchO, der die Ordnungsstrafe regelt, enthalten. Der Auffassung des Beschwerdeführers, die Ordnungsstrafegewalt des Schiedsmanns verstoße gegen Art. 92 des Grundgesetzes, kann nicht gefolgt werden. Der Schiedsman nimmt das Amt der durch § 380 StPO vorgesehenen Sühnebehörde wahr. Er ist insoweit Organ der Rechtspflege. Wenn im Falle des Nichterscheinens Ordnungsstrafen verhängt werden können, so handelt es sich nicht um Kriminalstrafen, sondern nur um die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit. Die Erscheinungspflicht nach C 39 SchO verstößt auch nicht gegen Art. 2 GG. Abgesehen davon, dass hier nicht dargetan ist, dass die gegen den Beschwerdeführer erhobenen Beschuldigungen völlig haltlos seien, räumt auch der Beschwerdeführer ein, dass der Schiedsman in jedem Falle nur pflichtgemäß seines Amtes waltet, wenn er ohne Kenntnis der Haltlosigkeit der erhobenen Vorwürfe den Beschuldigten zum Sühnetermin lädt. dass in Ausnahmefällen die Bestimmungen des Sühneverfahrens durch einen Antragsteller missbraucht werden könnten, macht diese Verfahrensbestimmungen nicht verfassungswidrig. Schließlich sieht das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) auch gewisse Grenzen vor. Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber bei bestimmten Straftaten ein Sühneverfahren als Voraussetzung einer Privatklage vorgeschaltet. Weil die Erörterung der erhobenen Vorwürfe vor dem Schiedsman regelmäßig nur bei persönlicher Anwesenheit beider Beteiligten zu einem Vergleich führen kann, hat die Anordnung der Erscheinungspflicht auch ihren guten Sinn.

Bei dem eindeutigen Wortlaut der in der Ladung enthaltenen Hinweise auf die Erscheinungspflicht liegt ein schuldhafter Verstoß des Beschwerdeführers vor.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Jedenfalls hätte er sich durch eine Rückfrage bei dem Schiedsmann vergewissern müssen. Gegen die Höhe der verhängten Ordnungsstrafen bestehen keine Bedenken.

Die Beschwerden sind deshalb als unbegründet zurückgewiesen." Anmerkung der Schriftleitung:

Der vorstehend abgedruckten Entscheidung ist im vollen Umfange zuzustimmen. Der ihr zugrunde liegende Tatbestand hat einen der relativ leider häufigen Fälle zum Inhalte, in denen Beschuldigte trotz der eingehenden, in der Ladung zum Sühntermin enthaltenen, klaren Belehrung über ihre Pflicht, vor dem Schm. zu erscheinen, und über die Folgen eines unentschuldigtem oder nicht ausreichend entschuldigtem Ausbleibens — sei es aus eigenem Entschluss oder weil sie unsachgemäß beraten worden sind — ihrer Erscheinungspflicht nicht nachkommen und dadurch Schaden erleiden. In dem hier zur Erörterung stehenden Falle hat sich der Beschuldigte offensichtlich auf die Richtigkeit dessen, was ihm sein Rechtsberater gesagt hatte, einfach verlassen, obwohl diese Auskunft bei einer ihm selbst zuzumutenden Prüfung — für ihn erkennbar — mit der in der Terminladung enthaltenen Belehrung in einem krassen, unvereinbaren Widerspruch stand. Zutreffend wird in der Entscheidung ausgeführt, dass gerade mit Rücksicht auf den eindeutigen Wortlaut der in der Ladung enthaltenen Hinweise auf die Erscheinungspflicht ein Verschulden des Beschuldigten zu bejahen sei, zumal er es — falls für ihn trotzdem überhaupt noch Unklarheit bestehen konnte — unterlassen hat, sich durch eine entsprechende Rückfrage bei dem Schm. über die Rechtslage zu vergewissern.

Dem Einwande des Beschwerdeführers, es genüge — da 5 22 SchO gern. 5 34 SchO auch für den Beschuldigten im Sühneverfahren über Strafsachen Anwendung finde —, dass dieser dem Schm. von seinem Entschluss, zum Termin nicht zu erscheinen, rechtzeitig Mitteilung mache, womit die Möglichkeit der Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen ihn ohne weiteres entfalle, wird zu Recht mit dem Hinweis auf 5 39 SchO begegnet. Dessen Inhalt sieht ja gerade eine der in 5 34 SchO erwähnten, hier ausschließlich auf den Beschuldigten im Sühneverfahren über Strafsachen bezogene Abweichung vor. Inwiefern der vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht die „einmütige Rechtsauffassung“ zur Seite stehen soll, ist schlechthin unerfindlich. Das genaue Gegenteil ist der Fall (vgl. insbesondere Hartung-Jahn, Kommentar zur SchO u. zum HessSchG, 1965, 5 22 Anm. 12, 5 39 Anm. 1 ff.; Jahn, Die Bedeutung des Begriffs „Entsprechende Anwendung“ in 5 34 SchO/HessSchG/BerlSchG, SchsZtg. 1967, S. 97, 102 Ziff. 11); Hoof/Vierhaus, HessSchiedsmannsgesetz 5 22, Anm. 2 b, § 39 Anm. 4).

Die vom Beschwerdeführer vertretene Ansicht, der Schm. habe auch in Strafsachen den Sühneversuch schon als gescheitert anzusehen, wenn ihm der Beschuldigte vor

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



dem Termin erkläre, dass er zur Verhandlung nicht erscheinen werde, weil er eine gerichtliche Klärung wünsche, wird aber auch durch eine andere, in der hier nicht veröffentlichten Entscheidung des Amtsgerichtsdirektors in Krefeld vom 22. 4. 1968 angestellte Erwägung widerlegt. Sollte diese Ansicht des Beschwerdeführers nämlich zutreffen, so würde der Gesetzgeber konsequenterweise verfügt haben, dass in einem Falle wie dem vorliegenden der Schrn. dem Antragsteller nach Eingang einer solchen Mitteilung des Beschuldigten die für diesen zur Erhebung der Privatklage erforderliche Sühnebescheinigung ohne weiteres unter gleichzeitiger Aufhebung des Sühntermins auszustellen hat. Das hat er aber wohlweislich nicht getan, sondern — wie aus § 40 Abs. 1 SchO eindeutig ersichtlich — verordnet, dass die Sühnebescheinigung nur dem Antragsteller erteilt werden darf, der „im Termin erschienen ist“. Ob der Sühneversuch nun tatsächlich — nämlich weil die erschienenen Parteien sich nach streitiger Verhandlung nicht geeinigt haben — oder fiktiv — nämlich infolge Nichterscheinens des Beschuldigten — gescheitert ist, ist ohne jede Bedeutung. Der Gesetzgeber fordert also, dass der Sühntermin unter allen Umständen abgehalten (gegebenenfalls, nämlich wenn beide Parteien in demselben Gemeindebezirke wohnen, sogar zweimal, 5 39 Abs. 1 S. 3 SchO) wird, und zwar, was den Beschuldigten anbetrifft, in der Annahme, dass dieser seiner Erscheinungspflicht, schon, um der angedrohten Ordnungsstrafe zu entgehen, Folge leisten wird. Hierauf werden übrigens die Teilnehmer an den Lehrgängen des SchmsSeminars immer wieder eindringlichst hingewiesen. Dem im obligatorischen Sühneverfahren in Strafsachen gern. § 380 StPO bestehenden Sühnezwang — unterstrichen durch die für ihn gebotene Notwendigkeit, im Sühntermin anwesend zu sein, wenn er für den Fall des Scheiterns des Sühneversuchs das zur Erhebung der Privatklage erforderliche Sühneattest (5 40 SchO) erlangen will — steht seit dem Ges. zur Änderung der SchO vom 3. 12. 1924, durch das der 5 39 in die SchO eingefügt wurde, gewissermaßen als Äquivalent nunmehr die Erscheinungspflicht des Beschuldigten gegenüber. Beide Faktoren bezwecken im Zusammenwirken, die zerstrittenen Parteien zunächst einmal vor dem Forum eines Schlichters zu einer gütlichen Aussprache zusammenzuführen und unter dem vermittelnden Zuspruch dieses Schlichters die Möglichkeit einer vergleichsweise Einigung wenigstens zu erörtern, und zwar selbst dann, wenn eine oder vielleicht auch beide Parteien einer Einigung von vornherein ablehnend gegenüberstehen. Gerade das aber verkennt der Beschwerdeführer mit seinen Einwendungen. Seine Behauptung, in dem Ladungsformular seien „Dinge aufgeführt, die das Gesetz überhaupt nicht enthalte, beruht auf der Unkenntnis der Vorschrift der Nr. II Ausf.Vfg. zur SchO, die eine Rechtsverordnung ist. Mit zutreffender Begründung wird in der Entscheidung des Landgerichtspräsidenten schließlich auch der Vorwurf zurückgewiesen, die Erscheinungspflicht, wie sie die

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



SchO vorsehe, verstoße gegen Art. 2 GG und die Ordnungsstrafgewalt des Schm. gegen Art. 92 GG.

Was den ersten Einwand anbetrifft, so übersieht der Beschwerdeführer, dass der Schm. eine durch 5 380 StPO i. Vbdg. mit C 33 SchO staatlich sanktionierte Schlichtungsbehörde ist, deren Aufgabe — wie bereits angedeutet — darin besteht, in einem dem Privatklageverfahren vorgeschalteten Verfahren nicht nur die Gerichte von Bagatellstreitigkeiten weitestgehend zu entlasten, sondern auch Staatsbürger in ihrem eigenen Interesse vor einem möglicherweise für sie sehr abträglichen, zeitraubenden und kostspieligen Prozess zu bewahren. In dieser Funktion ist der Schm. — wie vom BGH in seiner Entscheidung vom 11. 12. 1961 (vgl. BGHZ 36, S. 193 und SchsZtg. 1962, S. 49) bestätigt — ein Organ der Rechtspflege. Nun ist es zwar richtig, dass mit der in § 39 SchO verfügten Erscheinungspflicht und mit der Androhung einer Ordnungsstrafe im Falle eines Verstoßes gegen diese ein gewisser Druck auf den Beschuldigten ausgeübt werden soll. Aber diese Maßnahme stellt keineswegs einen Eingriff in das verfassungsmäßig garantierte persönliche Freiheitsrecht des Staatsbürgers dar, zumal dem Schm. die Möglichkeit, unmittelbaren oder mittelbaren Zwang zur Verwirklichung der Erscheinungspflicht anzuwenden, versagt ist.

Aber auch der zweite Einwand, der in der Ordnungsstrafgewalt des Schs. einen Eingriff in die den Richtern vorbehaltenen rechtsprechende Gewalt sehen will, geht fehl. Der Würdigung in der obigen Entscheidung sei ergänzend noch hinzugefügt, dass die Ordnungsstrafen nach 55 22, 39 SchO/HessSchG/BerlSchG denjenigen „Geldstrafen“ zuzurechnen sind, über die die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 (RGB1. I S. 44), geändert durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. B. 1953 (BGBl. I S. 735) einschlägige, insbesondere deren Höhe betreffende Bestimmungen enthält. Mit Rücksicht auf jene VO hatte man sogar durch die preuß. VO zur Änderung der SchO vom 12. 3. 1924 (GesS. S. 129) die in 5 22 Abs. 2 SchO vorgesehene Begrenzung der Höhe der Ordnungsstrafe fallen gelassen und die Worte „Geldstrafe von . . . Mark“ durch die Worte „Ordnungsstrafe in Geld“ ersetzt. Die zulässige Höhe der Ordnungsstrafe war nunmehr auch für den Schm. aus der GeldstrafenVO vom 6. 2. 1924 zu entnehmen. Es bestand seitdem insoweit also gewissermaßen eine Koppelung zwischen 5 22 SchO und der GeldstrafenVO. Später hielt man den dadurch abgegrenzten Rahmen für die Ordnungsstrafgewalt des Schs. als zu weit gespannt. Man beschränkte ihn deshalb durch das Gesetz vom 3. 12. 1924, durch das auch der § 39 SchO mit der Vorschrift über die Erscheinungspflicht des Beschuldigten und die an andere Voraussetzungen als in § 22 SchO geknüpften, besondere Ordnungsstrafbestimmungen gegen ihn eingeführt wurde, auf den Rahmenbetrag, „von einer bis zu dreißig Reichsmark“ so, wie er jetzt unter Umstellung auf Deutsche Mark in 55 22, 39

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



SchO/HessSchG/BerlSchG vorgesehen ist. Hätte man das nicht getan, so würde der Schm. jetzt noch die von ihm zu verhängenden Ordnungsstrafen nach der VO vom 6. 2. 1924 zu bemessen haben, deren Geltungsbereich nach Art. VIII sich auf das gesamte Bundes- und Landesrecht erstreckt, wobei hinsichtlich der landesrechtlichen „Geldstrafen“ durch das Landesrecht Abweichendes bestimmt werden kann. Die Verfassungsmäßigkeit der VO vom 6. 2. 1924, die sich, wie aus ihrem Art. II Abs. 1 ersichtlich, mit nicht kriminellen Geldstrafen „insbesondere Zwangsstrafen und Ordnungsstrafen“ befasst, unter die unter Bezugnahme auf den eben erwähnten Art. II in Art. III Abs. 1 auch „Behörden“ einbezieht, die ermächtigt sind oder werden, Geldstrafen (hier also Ordnungsstrafen) anzudrohen oder festzusetzen, ist bisher nirgends in Zweifel gezogen worden. Auch der Bundesgesetzgeber hat sie bei der Änderung durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. B. 1953 nicht in Zweifel gezogen. Der Schm. ist aber — wie sich aus 5 380 StPO in Vbdg. mit 5 33 SchO/HessSchG/BerlSchG ergibt — eine „Behörde“ im vorbezeichneten Sinne, die mit einer verfassungsmäßig zulässigen Ordnungsstrafgewalt ausgestattet ist.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 8/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.